

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : APRIL 2011

AUS DEM INHALT

- > Absetzbarkeit von **Ausgaben für Fahrräder**
- > Neue Rechtsprechung zur **Absetzbarkeit von Reisekosten**
- > Verbesserte **Förderung für Neugründer**
- > **Übertragung von Pensionszusagen** auf Pensionskassen und betriebliche Kollektivversicherungen
- > Erweiterung der **Abzugsfähigkeit von Spenden**
- > **Strafen nicht als Betriebsausgabe** abzugsfähig
- > **Turnusausbildung im Ausland** verlagert nicht zwingend den Lebensmittelpunkt
- > Ausdehnung des **Reverse-Charge-Systems** auf „normale“ Lieferungen

» Der Frühling bringt Bewegung – FAHR RAD »

Wie die Natur im Frühling mit neuer Energie und Wachstum aus dem Winterschlaf erwacht, so bringt der Frühling auch uns Menschen neue Lebensenergie. Die Sonnenstrahlen dieser Jahreszeit tun Körper und Seele gut und motivieren uns zu einer gesunden Lebensweise und zu mehr Bewegung.

Diese positive Grundeinstellung und die Freude an der Bewegung veranlassen uns, auch im Berufsalltag vermehrt auf das Auto zu verzichten und Strecken mit dem Fahrrad zurückzulegen. Die steigenden Energiepreise ermutigen zusätzlich dazu.

Damit sind gleichzeitig Fragen über die Absetzbarkeit von Ausgaben für Fahrräder verbunden. Aus der Sicht des Steuerrechts führt die betriebliche Nutzung eines Fahrrads grundsätzlich zu absetzbaren Betriebsausgaben. Wie nicht anders zu erwarten, gilt es jedoch, die vielen Regelungen aus Gesetz, Richtlinien und Judikatur zu berücksichtigen. Über einige davon berichten wir im vorliegenden ECA-Monat. Vielleicht motivieren wir damit auch Sie, das Fahrrad beruflich zu verwenden.

Genießen Sie den Frühling und verbinden Sie den gesundheitlichen Nutzen des Fahrradfahrens mit dem steuerlichen Nutzen der Absetzbarkeit.



Mag. Gilbert Schmidt



Mag. Rainer Hertwich



» Absetzbarkeit von Ausgaben für Fahrräder »

Das Fahrrad im Betriebsvermögen

Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen setzt voraus, dass das Fahrrad als **alltags-taugliches Verkehrsmittel** angesehen werden kann und **überwiegend betrieblich genutzt** wird. Als Nachweis für die überwiegend betriebliche Nutzung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Von der Alltagstauglichkeit kann ausgegangen werden, wenn das Fahrrad über Gepäckträger für den Transport beruflicher Unterlagen, über Kotflügel, Kettenschutz, Lichtanlage und Klingel verfügt. Damit sind sämtliche Kosten zunächst als Betriebsausgabe absetzbar und die Vorsteuer abziehbar.

Für die privaten Fahrten sind Abschreibung, die Reparatur- und Servicekosten und allfällige Finanzierungskosten anteilig gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Eine **Nutzungsdauer** zwischen fünf und zehn Jahren stellt in vielen Fällen einen angemessenen Zeitraum dar.

Weiters ist zu prüfen, ob in den Anschaffungskosten – ähnlich wie bei teuren Kraftfahrzeugen – eine **Luxustangente** enthalten ist. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wurde eine solche Prüfung bei einem Fahrrad mit Anschaffungskosten von EUR 944,75 für maßgeblich erachtet.

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Fahrrad auch für nicht berufliche Fahrten zu benützen, ist **kein Sachbezugswert** zuzurechnen.

Ein **Elektrofahrrad** gilt bis zu einer Motorleistung von 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h nach der Straßenverkehrsordnung als Fahrrad. Werden diese Grenzen überschritten, zählt ein Elektrorad als Kraftrad, das Nummerntafel, Haftpflichtversicherung und jährliche technische Begutachtung benötigt. Ein Vorsteuerabzug wäre – wie bei jedem anderen Kraftfahrzeug – nicht mehr möglich.

Das Fahrrad im Privatvermögen

Wird ein privates Fahrrad zu weniger als 50 % der gesamt gefahrenen Wegstrecken auch für betriebliche Fahrten genutzt, kann für die betrieblich gefahrenen Strecken ein Kilometergeld von 24 Cent, maximal EUR 480,00 pro Jahr angesetzt werden.



Das Fahrrad als Sportgerät

Beachten Sie: Rennräder oder Mountainbikes werden als Sportgeräte grundsätzlich der privaten Lebensführung zugerechnet. Damit zusammenhängende Ausgaben sind daher nicht abzugsfähig. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Nutzung **betrieblich notwendig** ist und das Rennrad oder Mountainbike **ausschließlich** betrieblich genutzt wird, können diese Ausgaben abgesetzt werden.

Dies könnte beispielsweise bei Berufssportlern und Trainern der Fall sein.

ECA-Steuertipp:

Nutzen Sie das Fahrrad auch betrieblich und beachten Sie die beschriebenen Voraussetzungen für die Absetzbarkeit. Führen Sie sorgfältig ein Fahrtenbuch.

» Neue Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Reisekosten »

Nach bisheriger Rechtsauslegung war eine anteilige Geltendmachung von Reisekosten bei beruflichen Reisen mit teilweise privater Veranlassung ausgeschlossen. In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat der VwGH einen anteiligen Abzug der Reisekosten zugelassen und an folgende Kriterien und Grundsätze gebunden:

- Die Reise muss sich **klar** in einen ausschließlich **beruflichen** und in einen **privaten** Abschnitt **teilen** lassen, die **zeitlich aufeinander folgen** müssen. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn beispielsweise zwischen beruflichen Terminen auch touristische Attraktionen besucht werden.
- Die Kosten der Hin- und Rückfahrt sind in einen beruflichen und einen privaten Teil aufzuteilen. In der Regel wird für die Aufteilung das Verhältnis zwischen den ausschließlich beruflich veranlassten und den übrigen Aufenthaltstagen heranzuziehen sein. Die Reisetage selbst sind dabei nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Falls bei längeren Anreisen während der Anreise auch Nächtigungskosten anfallen, sind diese ebenfalls nach dem zuvor angesprochenen Verhältnis anteilig absetzbar.
- Bei „**fremdbestimmten Reisen**“, das sind Reisen, bei denen die berufliche Veranlassung eindeutig das auslösende Moment für den Antritt der Reise ist, können Fahrtkosten sogar selbst dann zur Gänze abgesetzt werden, wenn **private Unternehmungen** stattfinden und diese bloß von **untergeordneter Bedeutung** sind.
- Andererseits berechtigt ein im Zuge einer als Urlaubsreise nebenbei wahrgenommener beruflicher Termin nicht zum anteiligen Abzug der Reisekosten.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen für einen anteiligen Steuerabzug genau prüfen wird. In jedem Fall steigt mit dem Judikat die steuerliche Attraktivität, mit einer beruflichen Reise gleich auch einen vor- oder nachgelagerten Urlaub zu verbinden.

ECA-Steuertipp:

Wenn Sie beruflich veranlasste Reisen mit privaten Urlaubstagen verbinden, sichern Sie sich die anteilmäßige Absetzbarkeit der Reisekosten durch ausreichende Dokumentation über das Vorliegen klar trennbarer beruflicher bzw. privater Reiseabschnitte.



» Verbesserte Förderung für Neugründer »

Schon bisher waren Unternehmer von bestimmten lohnabhängigen Abgaben im ersten Jahr der Neugründung befreit. Da in der Praxis kurz nach Gründung oftmals keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Regelung adaptiert werden. Zukünftig soll die zwölfmonatige Befreiung innerhalb der ersten drei Jahre nach Neugründung in Anspruch genommen werden können. Die Frist beginnt konkret mit der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers zu laufen.

Die möglichst frühe Anstellung von Dienstnehmern zahlt sich trotzdem aus: Denn nach Ablauf des ersten ungenützten Jahres nach Neugründung soll die zwölfmonatige Begünstigung nur noch für die ersten drei Dienstnehmer greifen; dieses Dienstnehmer-Limit soll hingegen nicht greifen, wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Neugründung angestellt werden. Die Änderung ist für alle nach dem 31.12.2011 erfolgten Neugründungen vorgesehen.

» Übertragung von Pensionszusagen auf Pensionskassen und betriebliche Kollektivversicherungen »

Grundsätzlich sind Beiträge an Pensionskassen oder betriebliche Kollektivversicherungen für beitragsorientierte Modelle nur in Höhe von 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der betroffenen Mitarbeiter als Betriebsausgabe beim Arbeitgeber abzugsfähig. Diese Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs gilt allerdings nicht für sogenannte Übertragungsfälle, die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 verbessert und deren Gültigkeit verlängert worden ist.

Hat ein Arbeitgeber Firmenpensionen zugesagt, kann er diese Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Pensionskasse oder eine betriebliche Kollektivversicherung übertragen und sich von der Verpflichtung zur Zahlung einer Firmenpension befreien. Die Verpflichtung des Arbeitgebers reduziert sich in einem solchen Fall auf die Leistung von Beiträgen an die Pensionskasse oder Versicherung, welche dann die Pensionsleistungen zu erbringen hat.

Nach der bisherigen Rechtslage musste sich die Mehrzahl der Anwartschaften auf eine Firmenpension beziehungsweise Leistungsverpflichtungen auf Zusagen beziehen, die vor dem 1. Jänner 1998 erteilt worden sind. Dieses Erfordernis ist entfallen, um die Bestimmung auch für später erteilte Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen ohne Einschränkung anwendbar zu machen. Darüber hinaus ist die bisher vorgesehene Befristung mit 31. Dezember 2010 um zehn Jahre auf den 31. Dezember 2020 verlängert worden.

Weniger erfreulich ist aber eine Änderung im Versicherungssteuergesetz: Bislang waren Übertragungen von der Versicherungssteuer befreit. Seit dem 1. Januar 2011 fallen jedenfalls 2,5 % Versicherungssteuer bemessen vom Übertragungsbetrag an. Die Versicherungssteuer erhöht sich jedoch auf 4 %, wenn die betreffende Leistungszusage nicht allen oder bestimmten Gruppen von Beschäftigten eines Unternehmens gewährt wurde. Das Gesetz hält dabei ausdrücklich fest: „Die Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen stellen allein jedenfalls keine bestimmte Gruppe von Beschäftigten dar.“

ECA-Steuertipp:

Wer eine Übertragung von Pensionszusagen auf eine Pensionskasse oder eine betriebliche Kollektivversicherung überlegt, sollte wenn möglich auf eine korrekte Bildung einer Gruppe von Beschäftigten achten. Wird dies nicht beachtet, können sich die Kosten für die Übertragung fast verdoppeln.

» Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Spenden »

Wie erwartet soll ab 2012 die steuerliche Abzugsfähigkeit auch auf Spenden für **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** ausgedehnt werden. Ebenso sollen Spenden an **freiwillige Feuerwehren** sowie an Landesfeuerwehrverbände zu Sonderausgaben führen.

Während Umwelt- und Tierschutzorganisationen wie humanitäre Organisationen die Voraussetzungen für einen Eintrag in die Liste der begünstigten Spendenempfänger erfüllen müssen, gilt dies für die rund 4.500 freiwilligen Feuerwehren nicht; diese müssen lediglich einfache Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Spendeinnahmen erfüllen.

Selbständige können neben Privatspenden auch Spenden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe geltend machen. Das steuerliche Maximum in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte gilt für betriebliche und private Spenden zusammen und ist auch unabhängig von den verschiedenen Spendenempfängern insgesamt zu beachten.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei Angabe der Sozialversicherungsnummer die getätigte Spende nur als Sonderausgabe und nicht mehr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann.

ECA-Steuertipp:

Vergessen Sie nicht, die begünstigten Spenden in Ihrer Steuererklärung anzugeben.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Dauerregelung für Auslandsmontage
- » Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip für Einnahmen-Ausgaben-Rechner
- » Klarstellungen bei der Kapitalbesteuerung neu
- » Neue Meldepflicht von Begünstigten von Privatstiftungen
- » Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



ECA **SCHMIDT UND HERTWICH**
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

NEWS-CORNER

– Neuigkeiten in Kurzform –

»Strafen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig«

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 soll klargestellt werden, dass Strafen und Geldbußen grundsätz-

lich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, da dies ihrem Pönalearakter widersprechen würde.

»Turnusausbildung im Ausland verlagert nicht zwingend den Lebensmittelpunkt«

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat sich unlängst mit der knapp zweijährigen Turnusarztausbildung eines österreichischen Medizinstudenten beschäftigt. Zur Debatte stand, ob die in England bezogenen und dort lohnsteuerpflichtigen Einkünfte als Turnusarzt auch in Österreich zu besteuern sind. Der UFS bestätigte die Ansicht des Finanzamtes, dass das Absolvieren einer Turnusausbildung im Ausland nicht zwingend zur Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen führt. Da der Mediziner auch wäh-

rend des Auslandsaufenthaltes weiterhin seine Zelte in Österreich aufrecht hielt – er hatte ein Zimmer in der Wohnung seiner Mutter und kaufte sich zudem eine Eigentumswohnung in Österreich, die er nach der Ausbildungszeit im Ausland selbst bewohnen wollte – war Österreich nach wie vor Ansässigkeitsstaat. Damit bleiben die englischen Turnusarzteinkünfte unter Anrechnung der in England bezahlten Lohnsteuer in Österreich steuerpflichtig, was in diesem Fall zu einer empfindlichen Nachzahlung führte.

»Ausdehnung des Reverse-Charge-Systems auf „normale“ Lieferungen«

Um die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Werklieferung und „normaler“ Lieferung zu beenden, soll ab 1.1.2012 das Reverse-Charge-System generell auf Lieferungen ausgedehnt werden, wenn der Liefernde ausländischer Unternehmer und der Lieferort

Österreich ist. Demnach hat der Empfänger die Umsatzsteuer an sein Finanzamt abzuführen und kann – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – diesen Betrag gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen.